

9/SN-112/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

LAD-VD-5283/25

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
68.159/89-17/91

Bearbeiter  
Dr. Stöberl

ENTWURF  
109 -GE/19 P1  
18. MRZ. 1992  
19. MRZ 1992  
022 2 33 10 Durchwahl  
2108

Hoff J. Wimmer

Datum  
17. März 1992

Betrifft  
Studienförderungsgesetz 1992; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992) wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine Heranziehung des Einkommens von Geschwistern des Studierenden bei der Beurteilung dessen sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1) scheint problematisch, da Geschwister keine Rechtspflicht zur gegenseitigen Unterstützung trifft.

Bei der Ermittlung des Einkommens nach § 9 des Entwurfes sollte nicht immer von den Einkünften, die dem Antragsteller im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind, ausgegangen werden, sondern in begründeten Fällen vom tatsächlichen monatlichen Einkommen des laufenden Jahres.

Zur Illustration folgender Fall:

Ein Ehepaar hat drei Kinder. Der Sohn ist erwachsen und die zwei Töchter sind 18 Jahre alt und besuchen die Pädagogische Akademie. Die Mutter ist 48 Jahre alt und seit 24 Jahren nicht mehr berufstätig, da sie im Interesse der Kinder zu Hause blieb. Der Mann hatte ein gutes Einkommen. Nun läßt sich der Mann scheiden, er

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

vernachlässigt seine Arbeit und es wird das Arbeitsverhältnis mit seiner Firma einvernehmlich gelöst. Er erhält eine Abfertigung und es wird ihm auch die Firmenpension abgegolten. Beim Unterhaltsverfahren behauptet er, alles im Casino verspielt zu haben. Der Exgatte bezahlt keinen Unterhalt, da er derzeit über kein geregeltes Einkommen verfügt. Seitens des Jugendamtes wird für die beiden Töchter zeitweilig der Unterhalt bevorschußt. Da aber die beiden Töchter im Mai d.J. 19 Jahre alt werden, werden sie auch vom Jugendamt ab diesem Zeitpunkt keine Hilfe mehr erhalten.

Seitens der beiden Töchter wurde auch ein Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe eingebracht. Dieser wurde jedoch abgewiesen, da soziale Bedürftigkeit nicht vorliege. Das für die Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehende Einkommen des Vaters aus dem vorangegangenen Kalenderjahr betrug nämlich S 600.000,--. In Wahrheit hat der Vater der beiden Töchter jedoch zur Zeit kein oder nur ein unregelmäßiges (erheblich niedrigeres) Einkommen.

Für die beiden Töchter liegen daher im Grunde alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe vor - jedoch nur dann, wenn man von den Einkommensverhältnissen aus dem Jahr 1992 ausgeht. Wird jedoch das verhältnismäßig hohe Einkommen des Vaters aus dem Vorjahr herangezogen, dann werden sie abgewiesen.

Es wäre daher zweckmäßig vorzusorgen, daß in Ausnahmefällen - wie dem geschilderten - das monatliche Einkommen des laufenden Jahres als Berechnungsgrundlage herangezogen werden kann.

Im übrigen wird angeregt, die Bemessungsgrundlage sowie die Freibeträge (§ 25) auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-5283/25

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

